

4. Verstoß gegen die Begründungspflicht durch das Gericht für den öffentlichen Dienst hinsichtlich der Überprüfung der Dienstaltersstufe des Rechtsmittelführers
5. Begründungsmangel durch das Gericht für den öffentlichen Dienst hinsichtlich der Anwendbarkeit der einschlägigen Rechtsprechung

**Klage, eingereicht am 12. Dezember 2011 — European Dynamics Belgium u. a./Europäische Arzneimittelagentur**

**(Rechtssache T-638/11)**

(2012/C 49/52)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Parteien**

*Klägerinnen:* European Dynamics Belgium SA (Brüssel, Belgien), European Dynamics Luxembourg SA (Ettelbrück, Luxemburg), Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland), European Dynamics UK Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

*Beklagte:* Europäische Arzneimittelagentur

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die ihnen am 3. Oktober 2011 bekannt gegebene Entscheidung Nr. EMA/787935/2011 der Europäischen Arzneimittelagentur (European Medicines Agency, EMA) für nichtig zu erklären, mit der diese ihr Angebot im fraglichen Vergabeverfahren abgelehnt hat;
- die Entscheidung Nr. EMA/882467/2011 des Acting Executive Director der EMA vom 9. November 2011 für nichtig zu erklären, mit der ihr Antrag, ihnen die Zusammensetzung des Bewertungsausschusses mitzuteilen, abgelehnt wurde und
- der EMA die gesamten Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der vorliegenden Klage begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung der folgenden Akte: erstens der ihnen am 3. Oktober 2011 bekannt gegebenen Entscheidung Nr. EMA/787935/2011 der EMA, mit der diese ihr Angebot in der offenen Ausschreibung Nr. EMA/2011/05/DV abgelehnt habe, und zweitens der Entscheidung Nr. EMA/882467/2011 des Acting Executive Director der EMA vom 9. November 2011, mit der die EMA nach einem Zweit Antrag der Klägerinnen ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten der Ausschreibung betreffend die Zusammensetzung des Bewertungsausschusses abgelehnt habe.

Die Klägerinnen beantragen die Nichtigerklärung der ersten angefochtenen Entscheidung wegen eines Verstoßes gegen ein wesentliches Verfahrenserfordernis. Insbesondere sei die Begründung unrichtig oder unzureichend bzw. fehle ganz. Denn ers-

tens enthalte diese Entscheidung — auch weiterhin — keine ausreichenden Ausführungen zu den Gründen, aus denen das Angebot der Klägerinnen abgelehnt worden sei, und die Begründung sei jedenfalls unrichtig. So sei weder angegeben, in welchen Punkten ihr Angebot schlechter sei, noch, in welchen Punkten die Angebote der übrigen Bieter besser seien. Zweitens enthalte diese Entscheidung — auch weiterhin — keine Begründung in Bezug auf die mathematische Formel (Algorithmus), mit der die genaue Benotung (bis zur zweiten Dezimalstelle) der Klägerinnen errechnet worden sei. Drittens enthalte diese Entscheidung — auch weiterhin — keine Ausführungen zu den Gründen, aus denen das wirtschaftliche Angebot eines der Bieter nicht als übermäßig niedrig angesehen worden sei.

Die zweite angefochtene Entscheidung sei nach Art. 263 AEUV wegen Verstoßes gegen eine Unionsrechtsnorm, insbesondere die Verordnung Nr. 1049/2001, wie sie mit Vorschriften über ihre Anwendung auf die EMA konkretisiert worden sei, für nichtig zu erklären, weil die EMA den Antrag der Klägerinnen auf Zugang zu den Namen (und sonstigen Personenangaben) der Mitglieder des Bewertungsausschusses der fraglichen Ausschreibung abgelehnt habe.

**Klage, eingereicht am 14. Dezember 2011 — Heads!/HABM (HEADS)**

**(Rechtssache T-639/11)**

(2012/C 49/53)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte Parteien**

*Klägerin:* Heads! GmbH & Co. KG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Jaeger-Lenz und T. Bösling)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Oktober 2011 in der Sache R 2348/2010-1 aufzuheben, soweit die Eintragung der Markenmeldung Nr. 8 327 926 „HEADS“ für die Dienstleistungen der Klasse 35 „Geschäftsführung; Unternehmensverwaltung; Personal- und Managementberatung; Personalmarketing; Vermittlung von Fach- und Führungskräften; Zurverfügungstellung von Fach- und Führungskräften auf Zeit (Management auf Zeit)“ zurückgewiesen wurde;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „HEADS“ für Dienstleistungen der Klasse 35.

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Teilweise Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da die betroffene Gemeinschaftsmarke unterscheidungskräftig sei und da die Beschwerdekammer zum Eintragungshindernis des Art. 7 Abs. 1 lit. b) der Verordnung Nr. 207/2009, auf das sie ihre Entscheidung stützt, keine spezifischen Feststellungen getroffen habe, sie ihrer Beurteilung in unzulässiger Weise Wortkombinationen zugrunde gelegt habe, die nicht Gegenstand der Anmeldung seien, sich zu Unrecht auf eine Entscheidung des Bundespatentgerichts gestützt habe und die Folgerungen, die sie aus der unterstellten Sichtweise der angesprochenen Verkehrskreise gezogen habe, unzutreffend seien.

**Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2011 von Harald Mische gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. September 2011 in der Rechtssache F-70/05, Mische/Kommission**

(Rechtssache T-641/11 P)

(2012/C 49/54)

*Verfahrenssprache:* Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführer:* Harald Mische (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Holland, J. Mische und M. Velardo)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union

#### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 29. September 2011 in der Rechtssache F-70/05 aufzuheben und, soweit dies auf der Grundlage des dem Gericht vorliegenden Sachverhalts möglich ist, ein Urteil zu erlassen;
- die Entscheidung der Kommission vom 11. November 2004 aufzuheben, soweit damit die Einstufung des Klägers bestimmt wird;
- die Kommission zum Ersatz aller verursachten Schäden (einschließlich Laufbahnschäden, rechtmäßiger und regulärer Vergütung sowie immaterieller Schäden zuzüglich Verzugszinsen usw.) zu verurteilen;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst aufzuerlegen.

#### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe den Klagegrund eines Verstoßes gegen Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Abs. 3 dieser Bestimmung betreffend das Recht auf Schadensersatz, namentlich die Bedingungen der „Fairness“

und „Rechtzeitigkeit“ bei der Behandlung der Angelegenheiten des Rechtsmittelführers in Bezug auf eine Reihe tatsächlicher Sachverhalte, zu Unrecht nicht geprüft, obwohl dieser Klagegrund ausdrücklich geltend gemacht worden sei.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe den Klagegrund eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 5 des Beamtenstatuts<sup>(1)</sup> mit dessen besonderen rechtlichen Voraussetzungen, wonach die Voraussetzungen für die Einstellung und dienstliche Laufbahn aller Beamten nicht nur „equal“ (gleich), sondern „identical“ (identisch) sein müssten, zu Unrecht für unzulässig erklärt.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe die rechtmäßig erfolgte Fortsetzung der Laufbahn ehemaliger Zeitbediensteter zu Unrecht nicht, wie in der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs (C-177/10) klargestellt, berücksichtigt. Außerdem habe das Gericht für den öffentlichen Dienst den Klagegrund, dass Art. 5 Abs. 4 des Anhangs XIII des Beamtenstatuts rechtswidrig sei, zu Unrecht mit der Begründung für unzulässig erklärt, dass der Rechtsmittelführer nicht nach dieser Vorschrift eingestuft worden sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 124, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2011 von Harald Mische gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. September 2011 in der Rechtssache F-93/05, Mische/Parlament**

(Rechtssache T-642/11 P)

(2012/C 49/55)

*Verfahrenssprache:* Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführer:* Harald Mische (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Holland, J. Mische und M. Velardo)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

#### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 29. September 2011, Mische/Parlament (F-93/05), aufzuheben und, soweit dies auf der Grundlage des dem Gericht vorliegenden Sachverhalts möglich ist, ein Urteil zu erlassen;
- die Entscheidung des Parlaments vom 4. Oktober 2004 aufzuheben, soweit damit die Einstufung des Klägers bestimmt wird;
- das Parlament zum Ersatz aller verursachten Schäden (einschließlich Laufbahnschäden, rechtmäßiger und regulärer Vergütung sowie immaterieller Schäden zuzüglich Verzugszinsen usw.) zu verurteilen;